

---

## Eines Erbarn Rathes der Stadt Erfurdt Ordenunge zu guter Pollicey dienlich 1551

Erfurdt 1551

4 J. germ. 202,7

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10162813-6

VD16 E 3744

---

### Copyright

Das Copyright für alle Webdokumente, insbesondere für Bilder, liegt bei der Bayerischen Staatsbibliothek. Eine Folgeverwertung von Webdokumenten ist nur mit Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek bzw. des Autors möglich. Externe Links auf die Angebote sind ausdrücklich erwünscht. Eine unautorisierte Übernahme ganzer Seiten oder ganzer Beiträge oder Beitragsteile ist dagegen nicht zulässig. Für nicht-kommerzielle Ausbildungszwecke können einzelne Materialien kopiert werden, solange eindeutig die Urheberschaft der Autoren bzw. der Bayerischen Staatsbibliothek kenntlich gemacht wird.

Eine Verwertung von urheberrechtlich geschützten Beiträgen und Abbildungen der auf den Servern der Bayerischen Staatsbibliothek befindlichen Daten, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Insbesondere ist eine Einspeicherung oder Verarbeitung in Datensystemen ohne Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek unzulässig.

The Bayerische Staatsbibliothek (BSB) owns the copyright for all web documents, in particular for all images. Any further use of the web documents is subject to the approval of the Bayerische Staatsbibliothek and/or the author. External links to the offer of the BSB are expressly welcome. However, it is illegal to copy whole pages or complete articles or parts of articles without prior authorisation. Some individual materials may be copied for non-commercial educational purposes, provided that the authorship of the author(s) or of the Bayerische Staatsbibliothek is indicated unambiguously.

Unless provided otherwise by the copyright law, it is illegal and may be prosecuted as a punishable offence to use copyrighted articles and representations of the data stored on the servers of the Bayerische Staatsbibliothek, in particular by copying or disseminating them, without the prior written approval of the Bayerische Staatsbibliothek. It is in particular illegal to store or process any data in data systems without the approval of the Bayerische Staatsbibliothek.

1. germ.  
202  
7

Andnung

407. germ.      *Ordnung*  
202(7)

16. ger. m. 2. Okt. 17.

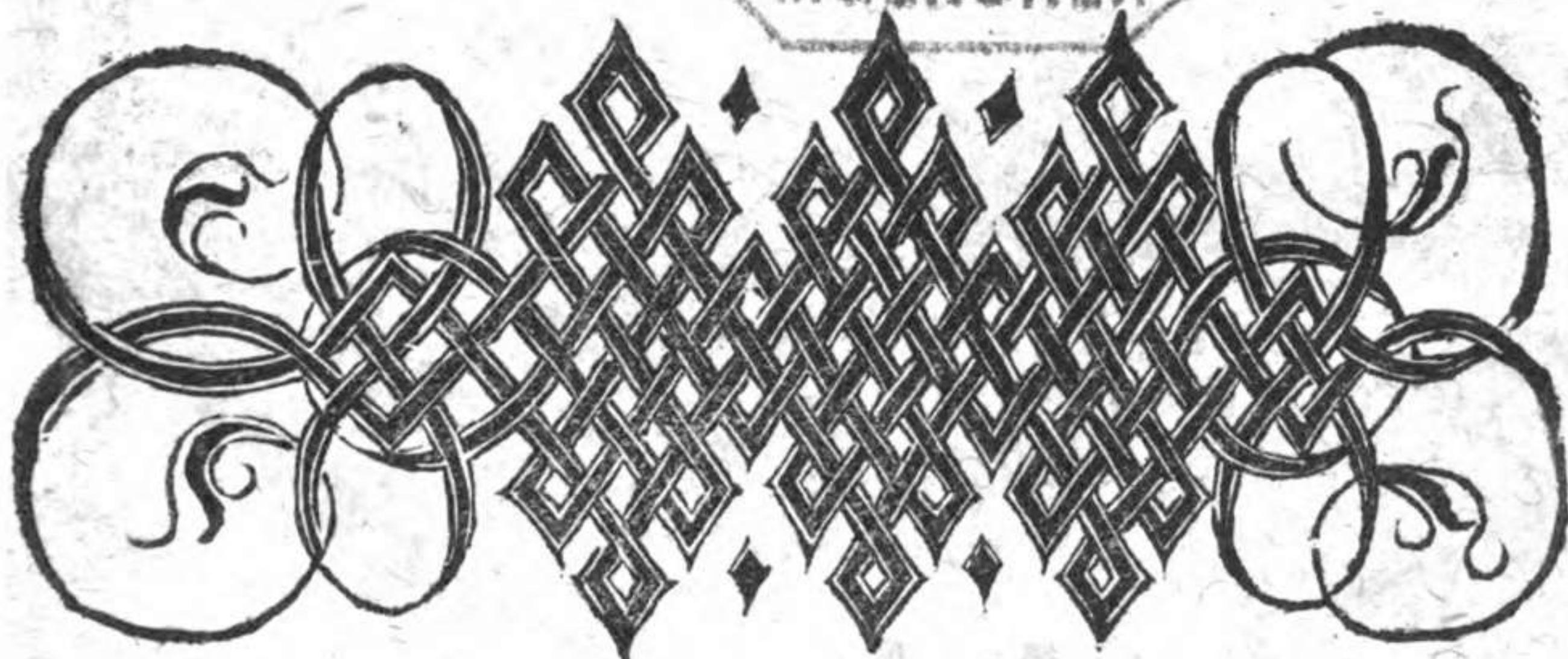
25.

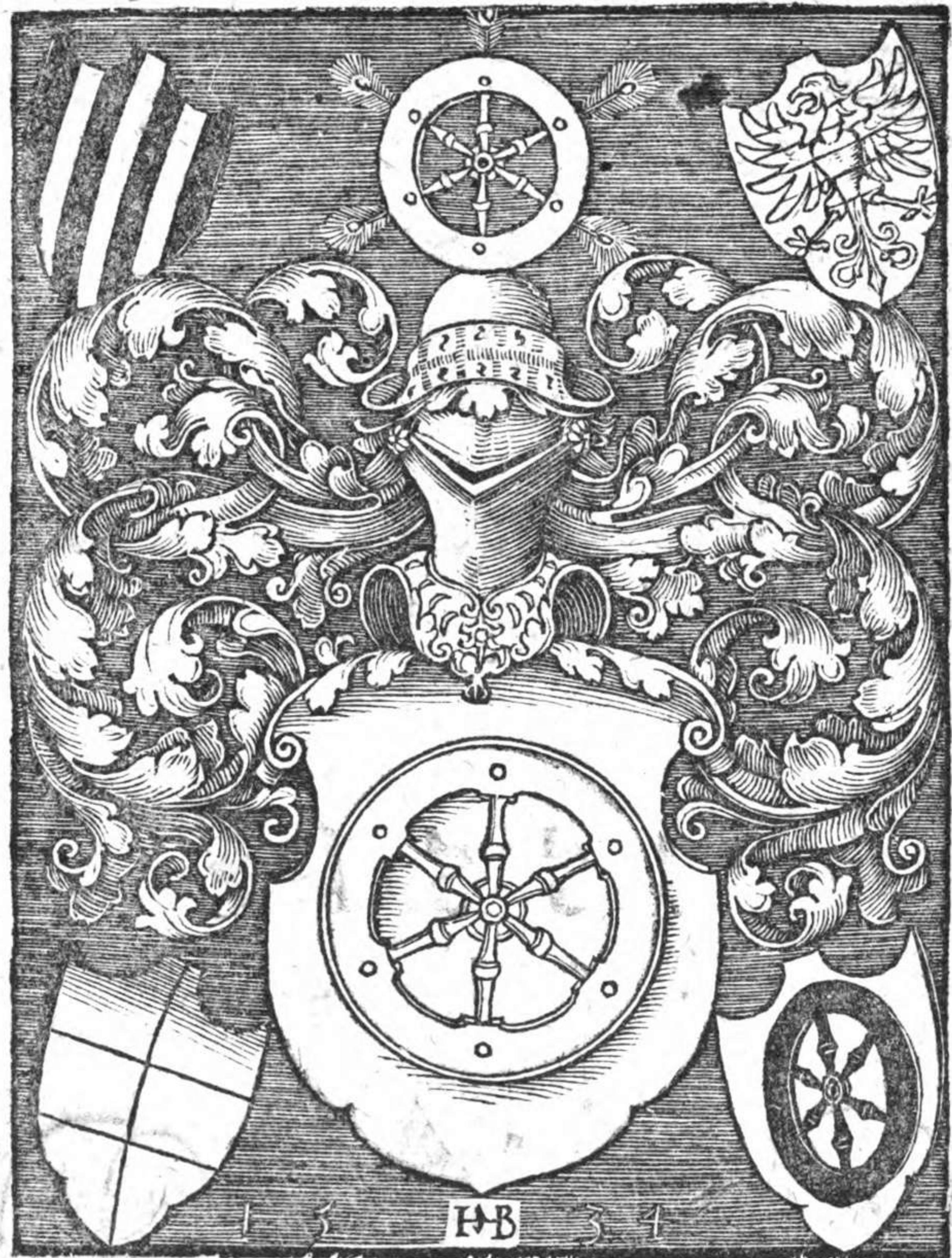
Legis Erbarn The-  
thes der Stadt  
Erfurdt

Ordenunge zu gu-  
ter Pollicey dienlich.

315513

BAYERISCHE  
STAATS-  
BIBLIOTHEK  
MUENCHEN







## Alchdem wir Rathsmei-

steren vnd Rath der Stadt Erf-  
furdt / gesehen vnd vernommen ha-  
ben / vnd noch teglich spuren vnd  
befinden / die vielfeltige straffe / so Gott der All-  
mechtig mit Kriegen/miswachs/ Hunger/Zeue-  
nung / Pestilentz / vnd sonst andern vielfeltigen  
erschrecklichen Krankheiten vnd Plagen / itziger  
Welt zukommen lefft. So können wir bey vns  
nicht anderst ermessen / oder gedencken / dañ das  
solchs / vmb vns der dieser Welt vielfaltigen sinde  
vnd laster willen / geschehe / vnd das vns Gott  
der Allmechtige / durch solche betrübliche zeit vñ  
zustand / als ein getrewer Vater/erinnern vnd er-  
manen wil / von solchem sundtlichen / ergerlichen  
vnd bösem leben abzistehen / vns zu bessern / zu-  
beteren / vnd vns also zu jme zugegeben. Und  
dennach haben wir erstlich Gott zu ehren / zu  
Heiligung seines Namens / vnd dann zuerhaltung  
guter Pollicey/Erbarkeit vnd Christlicher zucht /  
vnd zu abwendunge Göttlichs zorns / nach in-  
nehalt vnd vermöge der Römischen Rey. May.  
vnsers allergnedigsten Herrn / jüngst gegebenen  
Abschieds zu Augspurgk / dem wir vnderthe-  
nigst gehorsam zu leysten / vns schuldiger-  
kennen / vff besserunge nachzuolgen-  
der missthaten vnd vbel  
getrachtet.

X ij Erstlich

# Erstlich von dem Gott's lestern.

**S**

As keiner den Göttlichen Namen vñ/  
nützlich fürhe / mit schweren vnd flu-  
chen bey Göttlichem Namen / Als  
Leiden/ Marter/ Krafft/ Wunden/  
Macht/ Element/ Himmel/ Thauff/ Sacrament  
vnd dergleichen/ Und welcher das/ das erste  
mal vbertritt / der soll vnableßlich / einen Orth  
eines Gülden geben / welchs auch vñser e Ampt/  
leute vnd verordente / auch Ampt knechte vnd  
Diener/von stunde an / vnd desselben tags / von  
dem vbertretter nemen sollen / Und es sollen die  
Amptleuthe vnd Diener den dritten theil dersel-  
ben Buß behalten / vnd das vbrig in den gemei-  
nen Kasten geben vnd legen      Würde aber  
einer zum andern mal vbertreten / Der soll einen  
halben Gülden / vnd soll von solchem gelde/ auch  
der dritte theil den Amptleuten vnd Dienern/ vnd  
die andern zwey theil / dem gemeinen Kasten vol-  
gen.      Wo ers aber zum dritten mal thun wür-  
de/ So soll man jnen/ drey tage vnd nacht/ inn ein  
gefengliche verwahrung setzen.      Würde aber  
die straffe keine besserung schaffen / So soll als  
dann der vbertretter / mit verweisunge gestraft  
werden.      Desgleichen soll es auch mit den  
Weibs

10162613  
Weibs personen/ so mit fluchen vnd schelten Gott  
lestern/ gehalten werden. Und wer solch flu-  
chen vnd Gottslesterunge höret / oder vernimpt/  
Der soll von stundan / dasselbige vns oder vnsern  
Amptleuten vnd Ampt knechten anzeigen. Wür-  
de aber einer befunden / der solchs verschweigen  
würde/ Der soll / so oft er solchs verschweiget/  
vmb einen Gülden gestraft werden. Man soll  
auch inn vnsern Gebiethen vnd Dörffern rügen/  
Wer obberurter gestalt / geflucht oder Gott ge-  
lestert hette/ das derselbig / wie obengemelt/ ge-  
strafft/ Und wer befunden/ der in obgemelten  
fellen/ die geltstraff nicht zuerlegen hette / der soll  
nach gelegenheit der vbertrittung/ mit gefengnis  
gestraft werden.

Es sollen auch diejenigen/ so Kinder vnd ges-  
 finde haben / von denselben solche Gottes leste-  
runge nicht leiden / sondern sie derhalb gebürlich  
straffen. Und da solchs nicht helffen wolt/vns  
die verbrecher anzeigen. Do aber jemands  
inn deme sich mit straffen vnd anzeigen seumlich  
verhalten würde / derselb soll / als ein mit verhens-  
ger / nach erwegunge der sachen/ inn gebürliche  
straffe auch genomen werden.

Dobey wil auch ein Erbar Rath/ alle Predis-  
canten vnd pfarner vermanet haben/ das sie inn  
irem Predigamt / das Volk ernstlich erinnern  
wollen/ der grausamen straff/ so aus der lesterun/  
A iiij ge Got/

ge Gottes eruolget / Vnd weil Gott die jenigen/  
so seinen Namen vergeblich füren / nicht wil vn-  
gestrafft lassen / das die straff viel herdter vnd  
schwinder / wider die sein wird / so denselben so  
grausam mit Schelten vnd Fluchen vnehrn.

## Von vollsauffen vnd zu trincken.

**A**chdem man auch leider vor augen si-  
het / das die schentliche sunde vnd gros  
laster/ des vollsauffens/ so gar hat vber-  
handt genomen / auch man teglich / mit sunde/  
schande vnd schaden befindet / was böses vnd  
arges daraus folget/ So ist eins Erbarkt  
Rath's befehl / vnd gebeuth / Das niemands/  
wes standes/wirden oder wesens der sey / an kei-  
nem ende/mit dem andern/weder zu halben noch  
zu follen trincken / noch durch kein wort oder  
weise / wie die darzuerdacht möchten werden/  
einer dem andern / zu solchem oder andern vnge-  
wünschten vnd vnbequemen trincken/ reitzen sol-  
le. Wer aber hierinnen brüchlich befunden/  
der soll einem Rathen erstlich ein orth eins gülden/  
zum andern ein halben gülden / vnd zum dritten  
mal ein gülden zu buß / im sitzenden Rathen / vff  
den Kasten legen.

Auch

Auch soll niemand hierinnen verschont werden / Er sey was wesens oder standes er wölle / Bürger inn der Stadt / auch Bauern auff den Dörffern.

Es soll auch ein jeglicher Wirth vnd Gasthelter / seinen Gesten / sie seind frembd oder einheymis ch vndersagen / das sie sich schwerens vnd lesterns Göttlichs Namens / auch halber oder gantzer / oder gemessener trüncke / wie oben gemelt / enthalten / Mit vermeldung / wo es in dem yberschritten / das er verpflicht solchs der Obrigkeit anzuseigen. Do aber die Wirth vnd Gasthelter solchs nicht thun / sondern die Gotts lesterunge / auch das voll sauffen / oder sonst gemessene trüncke gestatten / vnd mit verhengen würden / die sollen mit geduppelter geltstraff / oder mit gefängniß gestrafft werden.

Doch wil ein Rathē hiedurch ein erbare gesellschaft / das man züchtig isset / trinckt / vnd des gemessenen zutrinckens sich enthalte / nit verboten haben.

## Kupplerey.

**K**le Kuppler vnd Kupplerin / so fromme Zöchter / Ehemänner oder Männer / zusammen treiben / verkuppeln oder vffhalten / vnd

10162613  
vnd das kundlich würde/ die sollen gefenglich  
angenomien/ vnd nach erwegunge jrer vbertret/  
tunge ins Halseisen geschlagen/ vnd als dann  
aus der Stadt verweist werden.

## Jungfrawe schwechten.

**M**AN ein lediger eine Jungfrawe/ mit  
schencken/ listigen oder erdichten wort/  
ten/ dahin bewegt/ das er sie zu fall bring/  
get/ Der soll die Eochter/ wann ire Eltern oder  
Freundtschafft sie jme geben wollen/ vnd sie auch  
jnen haben wil/ zur Ehe nemen/ Wil er sie aber  
nicht zur Ehe haben/ so soll er vns N. gilden ver/  
fallen sein/ vnd der geschwechten nach vnserm er/  
kentnis abtrag thun. Do er aber vnuers  
möglikheit halben/ vns die straff/ vnd der gesch/  
wechten/den abtrag nicht geben/vnd thun künd/  
der soll als dann x. wochen mit Gefengnus ges/  
strafft/ vnd vor den abtrag der Stadt verweist/  
vnd darein nicht wider gelassen werden/ er habe  
sich dann mit der geschwechten/ oder jrer freunts/  
schafft vertragen.

## Heimlich verlühnis.

**M**achdem es auch Christlich vnd ehrlich/  
das mit der Eltern/ oder do die nicht für/  
handen/

10162613  
handen / der nechsten Freunde vnd Vormünden  
wissen vnd willen / eheliche verlübnius geschehen /  
Vnd man auch vielfeltig erfehrt / das wenig  
glücks bey den heimlichen verlübniüssen ist. Als  
ordnen wir / do hinfurth sich ein Kindt one sei-  
ner Eltern / Freunde oder Vormünden wissen vñ  
bewilligunge verehelichen würde / das die Eltern  
demselben / von jren gütern / nicht mehr dann die  
gebürliche legitima folgen zu lassen / sollen schül-  
dig sein. Vnd vber das / wollen wir sonderlich  
solche vbertrettunge / gebürlichen zustraffen vns  
vorbehalten haben.

## Mon vnkosten vnd vnmessig- keit der Kleidunge.

**M**achdem itziger zeit / kein vnderscheid mit  
der Kleydunge vnd andern geschmücke  
gehalten / vñ der halben vnuerschwenge  
liche vnkostunge vmbbracht / dadurch nicht al-  
lein ein mercklich gelt verschwendet / Sondern  
auch Gott der Allmechtige / mit solchem hoffart  
zum höchsten erzürnet wird. Als wollen wir  
hiemit geordnet vnd geboten haben / das ein je-  
der man / seinem Stande nach / mit der Kleidung  
vnd Geschmücke / sich also verhalten soll / wie jme  
gebürth vnd wol geziimpft / domit vns nicht vr-  
sach gegeben werde / die vngehorsamen vbertret-  
ter / in billiche verdiente straffe zu nemen.

¶ Von

# Von Wirtschaften vnd Hochzeytē.

Wes werden des Jārs / von reichen vnd armen in vnser Stadt Erfurdt / viel Wirtschaft gehalten / vnd befindt sich / das die Armen / gleich den Reichen Wirtschaften zu halten vnterstehen / vnd offtmals die armen Bür gere sich selbst dadurch inn mercklichen schaden füren / Solchs hinsurther zuuerkommen / ordnen wir vnd gebieten hiermit ernstlich / Das es bey den Wirtschaften gehalten werden soll / wie hernach volget / bey der Buss einer markt Silbers / Und welcher solchs nicht hat zubezahlen / soll nach gelegenheit der Person / anderer geftalt gestrafft werden.

Vnd erstlich auff Gebete / wann die gehalten wird / Sol des morgens zum fruestücke / nicht mehr dar gereicht werden / dann ein guter getranck von Wein / sampt Confect vnd Kuchen / Sonst sol kein gastercy zu mittage gehalten werden.

Auff den Bittetag sollen beyderseits freunt schafft / in einem hause beyeinander / wie man des sich vergleicht / auff gemeinen Kosten / gastunge halten / Und nicht wie bishere / zweo malzeit des tages /

10162613  
tages/sondern eine allein/zum nachtessen halten/  
vnd doch nicht vber vier tische / von denen von  
Geschlechten/ Aber den andern nicht mehr dann  
zwene tische halten. Desgleichen vber vier essen.  
Vnd das sol gehalten werden vnder den Ober-  
sten Regierenden des Raths/vnd den Geschlech-  
ten. Bey den andern vnsern gemeinen Bürgern/  
sollen vber zwene tische / zu dem Bittage vffn a=   
bendt zur gastunge/nicht gebeten werden / Vnd  
darnach ein zimlicher tantz/ Im Sommer nicht  
vber neun/im Winter nicht vber acht vhr/gefurt  
werden. Es soll auch niemands vber vier Per-  
son zur Hochzeit zu bitten/lassen vmbgehen.

Item die Obersten Regierenden des Raths/  
auch die von Geschlechten / vnd reiche Bürgere/  
sollen auff den abendt fünff essen / darunder vnd  
nicht darüber/ den Gesten fürsetzen. Vnd vber  
zwölftische zur Wirtschaft nit stellen. Der  
Zantz soll gehalten werden/wie im vorgehenden  
Artikel gestellt.

Auff den Breittag soll man zu morgens den  
Kirchgang vmb zehn vhr halten/ bey straffe/  
vier Pfundt.

Item auff die Mittags malzeit/Sollen sie=   
ben essen/ vnd des Abendts vier / darunder vnd  
nicht darüber fürgetragen werden. Auff den  
nachtag vff die Mittags malzeit zu eylff  
vhr anfahen/ vnd lenger nicht verziehen/

25 ij Sonst

10162613  
Sonst soll es dem Breutag gleichmässig gehal-  
ten werden/ nach gestalt der personen.

Item/ Ein Erbar Rath gebeut ernstlich/ das  
die jenigen/ so nicht mehr dann ein Biereygen ge-  
schoß geben/ zur Wirtschaft auff den abendt/  
vier/ vnd auff den Hochzeit tag/ fünff essen/ dar-  
unter vnd nicht darüber/ fürtragen sollen/ vnd  
über viij. tisch Bolcks/ zu der Wirtschaft/ nicht  
bitten/ bey straffe/ im Ersten punit vnd Artickel  
benant.

Item/ Ein Erbar Rath gebeut ernstlich/ das  
die gemeinen Bürger/ so nicht also viel/ als ein  
Biereygen geschoß geben/ zur Wirtschaft nicht  
mehr dann vier gericht/ darunter vnd nicht dar-  
über/ geben sollen/ auch über vij. tische zu der Wirt-  
schaft nicht bitten/ bey der straffe.

Item/ Ein Erbar Rath gebeut auch ernst-  
lich/ das man hinfürther zu keiner Wirtschaft  
Suppen geben sol/ ausgeschlossen den Zünften/  
nach alter gewonheit/ vnd den Kirchhern/ doch  
zimlicher weise/ Und soll kein vorthantz oder  
waltzer nacht gehalten werden.

Item kein Brauthdienier/ soll ein par messer/  
(wann die von den Obersten regierenden des  
Raths vnd den Geschlechten Wirtschaft hal-  
ten) über ein guldin/ der Brauth schencken. An-  
dere gemeine Biereygen/ vnd Zunft/ nicht über  
ein

10162613  
ein halben guldens werth.

Unsere Herrn des Raths befinden auch / das  
zu Wirtschaften vnd andern Tantzzen / viel vnsi-  
tigkeit / mit vmbeschwencken / drehen der Jungf-  
rawen / vnd Frawen / auch schwanger Weiber /  
die zu tantzen gebethen sein / geübt wird / daraus  
offcmals vrath vnd schaden entstehet / Ver-  
biethen derhalben / vnd wollen ernstlich gehabt  
haben / das die Gesellen mit den Jungfrawen  
vnd Frawen / an dem tantz züchtig gehen / des  
vmbischwingens vnd anderer vnzucht sich enthal-  
ten / Und wer anderst erfunden wird / den wil ein  
Rathe ernstlich darumb straffen.

Aff den Wirtschaften soll hinfurther nie-  
mands / dann den jungen Gesellen vnd Dienern /  
Erentze gegeben werden / vnd keiner vber vier pfen-  
nige werth sein.

Item auff den nachtag / wann der Tantz aus-  
ist / soll man den jungen gesellen kein Kuchen / Fleis-  
sch oder Erincken geben / vnd soll hiemit solches  
alles abgeschafft sein. Man soll auch mit kei-  
ner Trummeln weither auff der gassen / weder zu  
tage noch zu nacht gehen.

Item inn unsern Aimpfern vnd Boigtheyen  
auff dem Lande / wann der Bawers man gastun-  
ge oder Wirtschaft hält / Sol man vier essen / dar-

10162613  
under vnd nicht darüber geben / vnd zum meistent  
vber sechs tische nicht halten / Vnd soll alles an-  
ders bey den Wirtschaften / auff dem Lande hie-  
mit abgeschafft sein. Wo auch einer inn dem  
vngehorsam befunden wird / der soll fünff pfund  
geldes den Stadt voigten / inn sitzendem Rathen  
auffire Kisten nider legen. Es sollen auch inn  
den Dörffern / die Voigte / Heymbürgen / Schul-  
thes / Gerichts dienere / vnd andere dorauff vleis-  
sig acht haben / das vnserm gebot / wie hierinnen  
begriffen / nachkommen werde / bey vermeidunge  
vnserer harten straffe.

Item zu den Kirmessen / soll anderer gestalt  
niemandt gastunge halten / dann ein Vatter  
mit seinen Kindern / oder die Kinder mit ihren  
Eltern / vnd iren nechsten Freunden / bey Buß  
drey pfundt / wie oben genant / den Stadt voiga-  
ten zu bezahlen.

Vnd nachdem / im andern Artikel vnserer  
Reformation / von dem vndentlichen zu sauf-  
fen vnd trincken / ordnunge gesetzt / Beuelhen  
wir hiemit ernstlich / vnd wollen auch gehabt  
haben / Das auff den Wirtschaften / dem/  
selbigen nach gesetzt werde / bey  
inuerleibter straffe.

Bon

# Von Unmessenigkeit des Trinckens in den Schenckheusern.

Item/ Ein Erbar Rathen wil auch gehabt haben/ Das niemands nach der Bierglocken/ wann dieselbige geleutet worden ist/ in den Schenckheusern bleibe/ noch ohne liechte vnd lattern/ winterzeit vff der gassen gehe. Welcher darüber betreten wird/ sol zur Buß geben fünff Schillinge. Vnd welcher vff der gassen zu schreyen vnd juchtzen begriffen wird/ den sollen die Stadtmecht pfenden.

Item/ Es soll niemands/ ausgeschlossen geste oder wanderige Leute/ an den heiligen Sonntagen vnd Festen/ vor mittage/ inn die Schenckheuser/ Kretzschmar/ oder Zafernen/ darinnen zu trincken oder zu zehren/ auch nicht gebrandten Wein zu zechen/ ehe die Predige vnd Göttliche Empfer volbracht sind/ gehen. Welcher aber darüber betreten wird/ sol zur Buß zehn Schillinge geben.

Item/ Bürgere die do Wein oder Bier inn der Stadt schencken/ Sollen gleichfalls kein Beche halten/ vor mittage/ an den heiligen Sonntagen

10162613  
Sontagen vnd Festen. Wo solchein nicht  
nachkommen wird/soll der Bürger/der Wein oder  
Bier schenkt / zu der zeche inn seinem hause zchen  
schillinge zur peen / vnnachleslich zubezahlen/ ver-  
fallen sein. Aber frembden vnd wanderleuthen/  
mag man wol zutrincken keuffen/vmb jr gelt.

Wir wollen auch hiemit inn der Stadt vnd  
vffm Lande / die Zoppelspiel verbotten haben/  
Vnd wer solchs vberschreitet/der soll neben dem  
Wirth der es gestattet / inn gebürliche straffe ge-  
nommen werden.

## Von Kindt teuffete vnd heben.

**S**ein ein Erbar Rath gebeut auch ernst-  
lich / Wann ein Bürger dem andern hin-  
fürder/ein Kind aus der Tauff hebt/ vnd  
zur Christenheit bestetiget/ das der Rath / so er  
von den regierenden des Raths oder den Geschle-  
chten ist / vber ein Thaler dem getauften Kind-  
lein/nicht einbinden soll. Sonst andere gemeine  
Bürger/sollen nicht vber ein halben Thaler/dem  
getauften Kindlein einbinden.

Item wo die Sechs wöcherin der Gefattern  
ein verehrunge thun wolte/ mit eim truncke / Kese  
vnd

10162613  
vnd Broth / vnd Eyerkuchen / das soll zugelassen werden. Sonst soll aller vnkosten / weither bey den Kindtheufften / vnd Kleidunge der Kindlein / hiermit auffgehaben sein.

Item die Wnderthanen vff dem Lande / sollen keinem Kinde mehr einbinden / dann sechs schnes berger / vnd bey der Kindt tauffet vnd hernach / gar kein zechen oder gastung halten. Wo einer in dem vngehorsam erfunden / soll er der gebüre nach gestrafft werden.

## Von den Handwercken.

**M**Es ferner die Römishe Key. Maiestat / vns ser allernedigster Herr / in der Reformation guter Pollicey / allen Obrigkeit / ordnunge für zu nemen / vnd sonderlich mit den Arbeithern / Tagelöhnern / Handwercken / vnd andern mehr / befolhen hat / Demnach ordnen wir hiemit / Das kein Handwerk's gesell den andern / oder sonst einen Meyster aus leichts fertigkeit schmehe / vnd sich darnach / ehe vnd zuvor er solche schmache mit recht / auff den geschmechten Meyster oder Gesellen / ausfundig macht / hinweg ziehe. Wo aber einer einen Meyster oder Gesellen / vffzutreiben / oder vnredlich an seinem Handwerk zu schelten vermeint / Derselbige

10162613  
bige schmecher / soll vor vns dem Rathem mit Rech-  
te die schmache / auff die gescholtene Person bey-  
bringen. So aber der schmecher solchs nicht  
thete / sondern zuvor vnd ehe er solche schmache /  
der gebüre nach / mit Rechte auff die geschmechte  
Person / bewiesen hette / sich aus der Stadt wen-  
det / So sollen diejenigen angeregter massen /  
nicht geschmecht sein / auch keinswegs auffges-  
trieben / gemeidet oder vniuedlich geacht werden.  
Vnd soll dem Meyster / so dergestalt gescholten  
worden ist / sein handtwerk oder Werckstadt /  
nicht nidergelegt werden / Sonder ein jeglicher  
soll bey seinem handtwerk bleiben / vnd ehrlich  
geacht sein / Vnd sollen die handtwerks gesel-  
len / einem solchen Meyster / auch Gesellen / wie an-  
dern / zu arbeyten zu weisen.

Wir wollen auch / das bey den handtwerks-  
ken / inn dieser vnser Stadt / keiner / er scy Meyster  
oder Gesell / höher gestrafft soll werden / dann  
eins jeglichen handtwerks gebrauch ist. Wo-  
aber außerhalb seines handtwerks einer etwas  
verwircke / den wollen wir gebürlichen zustraf-  
fen / vns vorbehalten haben.

## Von den Dienstboten / Knech- ten vnd Kegden.

Weither

10162613  
Q either/ Nachdem einem Erbarn Ra-  
the für Komp / Das die Dinstboten/  
Knechte vnd Regde / ihe Herrschaft-  
ten vnd Meyster / höchlich mit dem Jahrlohn  
steygern/ vnd doch vnfleissig ires dienstes vnd  
arbeit warthen/ Auch zu zeiten / one einige ge-  
gebene vrsache/ aus den diensten tretten/ vnd do-  
mit andern böse Exempel geben. Dem-  
nach so ordnet vnd gebeut der Rath/ vnd will  
auch gehabt haben/ Das die Dinstbotten/ Kne-  
chte vnd Regde / gegen iher Herrschaft sich ge-  
horsamlich/ getrewe vnd gutwillig erzeygen/ vnd  
vor ausgang oder endunge ires dinsts/ nicht one  
redliche ehehaffte vrsachen/ aus iher dinst ver-  
pflichtunge tretten. Wo aber solchs vber-  
schritten/ So sollen die Dinstbotten / die ande-  
re dinste annemen / vor ausgange ires dinsts/ der  
gebüre nach / an irem verdienten lohn gestrafft  
werden.

ES soll auch niemandt dem andern sein  
gemietet vnd gebrött Gesinde abe spannen/  
noch vorenthalten / bey vermeidunge schwerer  
straffe.

ES soll auch kein Schencke/ Kretzsch-  
mar oder Zaferner / keinen Müssiggenger / der  
seines müssiggehens nicht erbare vrsachen het-  
te / vber drey nacht herbergen/ Wo aber  
C ij einer

10162613  
einer befunden / der vorsetzlich vott einem  
Schenkhaus inn das ander gienge / vnd wolt  
sich seines vornemens vnd wesens / domit ent-  
halten / vnd nicht zu dienste geben / Den soll man  
zu handen nemen / vnd seinen handel von jme er-  
kunden / Vnd so man den strefflich befindet /  
Soll man jnen / nach gelegenheit seiner verhan-  
delunge straffen. Vnd der Wirt / der jnen vber  
die gesetzte zeit / mit seinem wissen / gehorberget /  
soll vns dem Rath j. guldens zur straff zu geben  
schuldig sein.

Vnd gebeut hierauffen Erbar Rath erinst-  
lich / allen jren Bürgerin in der Stadt / vnd Baw-  
ern auff dem Lande / Das ein jeder dieser Refor-  
mation vnd Ordenuinge / mit bestem vleis nach-  
Eome / vnd in dem allen / wie gesatzt / gehorsam-  
lich sich erzeige. Wo aber einer der peccen  
hierinnen begriffen / sich theilhaftig machen  
wird / der selbig soll die Buß / inn welche er sich  
selbst / durch seinen mutwillen geworffen / einem  
Rath vnnachleslich bezahlen. Vnd soll hier-  
innen niemands verschonet werden / Dafür sich  
ein jeder wisse zu hüten.

Vnd vff das obgeschriebene Artickel festig-  
lich jres innehalts gehalten werden / So sollen  
menniglich / Bürger / Inwoner / vnd Undertha-  
ben vffm Lande / zu förderunge der ehre Gottes /  
auch pflanzung Christlicher zucht vnd Erbar-  
keit /

keit/ aus Christlichen pflichten / damit sie Gott  
vnd einander selbst verwandt seindt / Dobey auch  
vnserer Diener/ als Amtleute/ Voigte vnd ande-  
re Raths Knechte / alle die so sie horen oder sehen/  
dis verbot/ oder einigen yuincten verbrechen/ fur  
derlich den jenigen/ so wir hirzu verordnen wol-  
len/ verzeichent angeben / Damit das bose abge-  
wandt / gestrafft / vnd Christliche zucht vnd er-  
barkeit erhalten werde. Welcher auch einen  
also rügen würde/ dem sol der dritte pfennig/ wie  
oben gemeldt / von der straff gegeben werden.

Were es auch sache / das jemandes / werder  
were / einigen / der solche verbrechunge angebe/  
beleidigen/ schmeihen oder schenden würde/ mit  
worten oder wercken/ in welchen weg das were/  
anderst dann mit Gericht vnd Recht / Der soll  
darumb / nach vnser erkentnus heftig gestrafft  
werden. Welches wir einem jeden/ sich darnach  
zu richten / nicht haben wollen verhalten.

Actum dinstags nach Corporis Chri-  
sti/ Nach desselbigen vnsers lieben  
H<sup>E</sup>N<sup>R</sup>I<sup>C</sup> Geburt/ Im  
1551. Jare.

Gedruckt zu Erfurdt durch  
Barbara Sachssin.









